**Statuten des Elternvereins der**

Volksschule an der De La Salle Schule Strebersdorf,

A-1210 Wien, Anton Böck - Gasse 20

§ 1 **Name und Sitz des Vereines**

1.1. Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule an der De La Salle Schule Strebersdorf“, in Kurzform EV-VS-DLS genannt.

 1.2. Der EV-VS-DLS hat seinen Sitz in 1210 Wien, Anton Böck - Gasse 20.

§ 2 **Zweck des Elternvereines**

2.1. Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der VS-DLS zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und der Schule zu unterstützen, insbesondere.:

2.1.1. Die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte.

2.1.2. Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte.

2.1.3. Die Unterstützung der Vertretungen der Schülerschaft bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte.

2.1.4. In steter Zusammenarbeit mit den Elternvertretern(innen) des Schulforums, der Direktion, dem leitenden Erzieher(in) und der Hausverwaltung, den Unterricht und die Erziehung der Schüler/Schülerinnen in jeder geeigneten Weise zu fördern.

2.1.5. Die erzieherischen Maßnahmen der Erziehungsberechtigten mit denen der Schule abzustimmen.

2.1.6. Gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Schüler(innen) der Schule mitzuwirken

2.1.7. Über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Schüler(innen) z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc. ... zu unterstützen.

 2.2. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch.:

2.2.1. Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.

2.2.2. Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den Vertreter(inne)n der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne der Aufgaben des EV-VS-DLS

 2.2.3. Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des EV-VS-DLS

2.2.4. Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den angegebenen Vereinszweck des EV-VS-DLS zu fördern. Auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.

2.2.5. Veranstaltung von Aufführungen der Schülerschaft, Sportveranstaltung und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung.

2.2.6. Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Lehrerschaft und erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.

 2.3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht.:

2.3.1. Die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrerschaft, Einmengen in Amtshandlungen, usw.).

 2.3.2. Die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten.

 2.3.3. Jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit

§ 3 **Vereinsmitgliedschaft**

 3.1. Es gibt nur ordentliche Vereinsmitglieder.

3.2. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte von Schülern(innen) sein, die die VS-DLS besuchen. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.

 3.3. Beginn der Mitgliedschaft

3.3.1. Mitglied ist jeder Erziehungsberechtigte eines an der VS-DLS eingeschriebenen Kindes der seinen Mitgliedsbeitrag bis zum Tag der ordentlichen Generalversammlung bezahlt hat. Als Nachweis gilt der Eingang auf das Konto des EV-VS-DLS, der Einzahlungsbeleg oder die Bezahlung vor Ort.

3.3.2. Personen die am Tag der ordentlichen Generalversammlung ihre Mitgliedschaft schriftlich bekunden, gelten mit der Zusage, den Mitgliedsbeitrag innerhalb der nächsten 30 Tage einzuzahlen, ab diesem Tag als ordentliches Vereinsmitglied mit allen Pflichten und Rechten.

3.3.3. Ein Beitritt im laufenden Vereinsjahr kann jederzeit durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgen.

 3.3.4. Die Mitgliedschaft wird für jedes Vereinsjahr neu erworben.

 3.4. Ende der Mitgliedschaft

3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, spätestens jedoch wenn das Kind aus der VS-DLS ausscheidet.

3.4.2. Bei einem Austritt bzw. Ausscheiden des Kindes während des Schuljahres entsteht kein Recht auf anteilige Rückverrechnung des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrages.

3.4.3. Mitglieder die dem Verein schädigen können, mit Beschluss der Generalversammlung, ausgeschlossen werden.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

 4.1. Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht:

4.1.1. Elternvereinsmitglieder haben den Vereinszweck in jeder, ihnen möglichen, Weise zu fördern.

 4.2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

4.2.1. An allen Generalversammlungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.

 4.2.2. An allen Veranstaltungen des Elternvereins teilzunehmen.

 4.2.3. Das Recht auf Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

§ 5 **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

5.1. Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse aus Vereinsveranstaltungen, Vermächtnissen, Sammlungen, usw. aufgebracht.

5.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung, jeweils für ein Vereinsjahr im Voraus, festgelegt.

5.3. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die Erziehungsberechtigung besitzen, die VS-DLS besuchen.

5.4. Der Elternausschuss kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

§ 6 **Vereinsjahr**

6.1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 7 **Organe des Elternvereins**

 7.1. Die Generalversammlung

 7.2. Der Vorstand

 7.3. Der Elternausschuss

 7.4. Den beiden Rechnungsprüfer(inne)n

 7.5. Dem Schiedsgericht

§ 8  **Generalversammlung**

8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im Oktober (spätestens jedoch 12 Wochen nach Schulbeginn), statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden, und ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

8.3. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Generalversammlung bekannt zu machen.

8.4. In der Generalversammlung sind nur ordentliche Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

8.5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

8.6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag noch einmal zur Diskussion gestellt und gegebenenfalls bis zur folgenden Generalversammlung zurückgestellt. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen müssen bei Antrag auch nur eines Mitgliedes geheim abgehalten werden.

8.7. Den Vorsitz der Generalversammlung führt die/der Obfrau/mann, bei deren/dessen Verhinderung ihr/sein Stellvertreter(in). Wenn auch die/der Stellvertreter(in) verhindert ist, so führt das an Jahrenälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

8.8. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit, das Abstimmungsverhältnis und sonstige Angaben enthalten sein müssen um die Prüfung der statutenmäßigen Gültigkeit von gefassten Beschlüssen zu ermöglichen.

 § 9 **Aufgaben der Generalversammlung**

9.1. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses im abgelaufenem Vereinsjahr.

 9.2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses.

 9.3. Beschlussfassung zu Pkt. 9.2.

 9.4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

 9.5. Entlastung des Vorstandes.

9.6. Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer eines Vereinsjahres.

9.7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge.

9.8. Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ein Schuljahr im Voraus. (Sollte kein Mitgliedsbeitrag für das bestehende Schuljahr beschlossen worden sein, auch für dieses.)

9.9. Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

9.10. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einlangen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Generalversammlung dies beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu stellen.

§ 10 **Der Vorstand**

10.1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.

10.2. Der Vorstand des EV-VS-DLS besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Finanzverwalter/in und Stellvertreter/in.

10.3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand darf nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des EV-VS-DLS gewählt werden. Eine Ausnahme bilden die Rechnungsprüfer/innen. Diese können, müssen aber nicht Mitglieder des EV-VS-DLS sein. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

10.4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

10.5. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

10.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

10.8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

10.9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

10.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

10.12. Alle Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer(innen) üben Ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 11 **Die Aufgabe des Vorstandes**

11.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben.:

11.1.1. Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie die Abfassung eines Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

 11.1.2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung(en).

 11.1.3. Verwaltung des Vereinsvermögens.

11.1.4. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Obfrau/manns und der/des Schriftführerin(s); in Angelegenheiten die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffen die Unterschriften der/des Obfrau/manns und der/des Finanzverwalterin(s).

§ 12 **Elternausschuss**

12.1. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Personen, wie in der VS-DLS Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus sieben Personen. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Generalversammlung zu beschließen. Die Wahl erfolgt anhand einer Vorschlagsliste. Die gewählten Klassenelternvertreter(innen) bzw. deren Stellvertreter(innen) werden in die Vorschlagsliste des Elternausschusses aufgenommen. Das Vorschlagsrecht steht jedem Vereinsmitglied zu.

12.2. Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses erfolgt aufgrund einer Vorschlagsliste die sich aus folgenden Personengruppen zusammensetzt:

 12.2.1. Alle gewählten Elternvertreter(innen)

 12.2.2. Alle gewählten Elternvertreter(innen) – Stellvertreter(innen)

12.2.3. Alle Vereinsmitglieder deren Interesse ausreichend ist um an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen.

12.2.4. Der Elternausschuss darf nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des EV-VS-DLS gewählt werden.

12.2.6. Es besteht für die gewählten Elternvertreter und deren Stellvertreter kein Zwang sich der Wahl zum Elternausschuss zu stellen.

12.2.7. Es ist möglich sowohl Vorstandsmitglied als auch Mitglied des Elternausschusses zu sein.

12.2.8. Eine Bewerberliste liegt zum Zeitpunkt der ersten Einberufung der ordentlichen Generalversammlung auf, und kann auf Wunsch der Bewerber geändert werden.

 12.2.9. Alle im Elternausschuss tätigen Personen üben Ihre Funktion ehrenamtlich aus.

 12.3. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder mindestens drei Mitgliedern des Elternausschusses. Die Einladung zur Elternausschusssitzung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

12.4. Den Vorsitz des Elternausschusses führt die/der Obfrau/mann oder ein Vorstandsmitglied das sie/ihn laut Statuten vertreten darf.

12.5. Beschlüsse des Elternausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag zurückgezogen und erneut zur Diskussion gestellt und gegebenenfalls in der folgenden Sitzung erneut zur Abstimmung gebracht.

§ 13 **Die Aufgabe der Vorstandsmitglieder**

13.1. Die/Der Obfrau/mann vertritt den Verein nach außen. Sie/Er führt den Vorsitz bei der Generalversammlung, im Vorstand und im Elternausschuss. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder des Elternausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Vereinsorgane.

13.2. Die/der Obfrau/mann Stellvertreter vertritt in Abwesenheit des Obfrau/manns die Funktion des Obfrau/mannes. Sie/Er unterstützt in allen Belangen die Aufgaben der/des Obfrau/manns.

13.3. Die/Der Finanzverwalter(in) ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung verantwortlich.

13.4. Die/der Finanzverwalter(in) Stellvertreter vertritt in Abwesenheit der/des Finanzverwalter(in) die Funktion der/des Finanzverwalter(in)s. Sie/Er unterstützt die Aufgaben der/des Finanzverwalter(in)s.

13.5. Die/Der Schriftführer(in) hat den Obfrau/mann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, der Vorstandssitzungen und der Elternausschusssitzungen.

13.6. Die/der Schriftführer(in) Stellvertreter(in) vertritt in Abwesenheit der/des Schriftführer(in)s die Funktion der/des Schriftführer(in)s. Sie/Er unterstützt die Aufgaben der/des Schriftführer(in)s.

§ 14 **Die Aufgabe des Elternausschusses**

 14.1. Beratung der Anträge der Lehrer und Erzieher.

 14.2. Vorbereitung der Veranstaltungen des EV-VS-DLS.

14.3. Die Schulleitung, die Vertretungen der Lehrerschaft und der Erzieher können, jeweils über gesonderte Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses, in beratender Funktion, teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.

14.4. Der Elternausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens fünf Mitglieder des Elternausschusses anwesend sind.

14.5. Über den Verlauf der Elternausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit, das Abstimmungsverhältnis und sonstige Angaben enthalten sein müssen um die Prüfung der statutenmäßigen Gültigkeit von gefassten Beschlüssen zu ermöglichen.

§ 15 **Die Rechnungsprüfer**

15.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Elternausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15.3. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 10 Abs.10 bis 12 sinngemäß.

15.4. Rechnungsprüfer können, müssen aber nicht Mitglieder des Elternvereines sein. Sie sollten aber auf alle Fälle dem Elternverein verbunden sein.

§ 16 **Das Schiedsgericht**

16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 **Die Auflösung des Vereins**

17.1. Die freiwillige Auflösung des EV-VS-DLS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2. Die Aufteilung des Vereinsvermögens auf die Volksschule bzw. einem wohltätigen Vereinen wird, im Falle der Auflösung des Vereines, von der Generalversammlung beschlossen.

17.3. Die Generalversammlung hat auch einen Liquidator zu ernennen, der die Auflösung des Vereins abwickelt.

17.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.